

# **Satzung**

## **Präambel**

Mit dem Kultur(Güter)Bahnhof wollen wir unser Gemeinwesen auf vielfältige Art und Weise bereichern, Freiraum zur Selbstverwirklichung für Jugendliche schaffen und darüber hinaus, allen Menschen im Gemeinwesen, egal ob jung oder alt, die Möglichkeit geben ihre vielfältigen Ideen realisieren zu können. Kunst und Kultur sollen hier eine überregionale Förderung erfahren und dabei helfen unser Umfeld lebenswerter und bunter zu gestalten.

Dabei legen wir Wert auf ein inklusives und tolerantes Miteinander im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die uns alle verbindet. Menschenfeindliches und intolerantes Verhalten lehnen wir ab und wird in unserem Verein nicht toleriert.

## **§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kultur(Güter)Bahnhof Niederschlema
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist Aue-Bad Schlema
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - a. die Förderung der Jugend und des Gemeinwesens
  - b. die Förderung von Kunst und Kultur
  - c. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a. Betreibung des Kultur(Güter)Bahnhofs als (sozio-)kulturelle Einrichtung
  - b. Unterstützung von jungen Menschen bei der Verwirklichung ihrer Ideen
  - c. (offene Kinder- & Jugendarbeit)
  - d. Förderung & Unterstützung von Nachwuchs- & Amateurkunst und die Durchführung entsprechender Veranstaltungen
  - e. Bildungsarbeit für Menschen jeden Alters

Dem Verein ist es gestattet, Zweckbetriebe, die die Vereinsziele unterstützen, zu unterhalten.

Der Verein ist ehrenamtlich tätig, kann aber zur Realisierung der Vereinsziele Anstellungsverhältnisse eingehen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Er ist in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  - a. schulhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b. mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
  - c. Bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder menschenfeindlicher Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren**

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Entlastung des Vorstands,

## **§ 9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 15% aber mindestens 5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Aus triftigen Gründen kann auch der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/-in zu bestimmen.
- (3) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (6) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll
  - a. die Art der Mitgliederversammlung,
  - b. den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
  - c. die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
  - d. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
  - e. die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
  - f. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
  - g. die Tagesordnung,
  - h. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
  - i. den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
  - j. bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.
- Entscheidung über die Mittelverwendung,
- Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

## **§ 14 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 maximal 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c. mindestens einem Beisitzer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand selbst bestimmt die einzelnen Posten.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 15 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung**

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Vergütung erhalten.

### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen erteilt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft **Kompetenzzentrum für Gemeinwesenarbeit und Engagement e.V.; Heimatverein Wildbach e.V. zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.**

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 22.11.24 (Datum der Gründungsversammlung) beschlossen.



Handwritten signatures of the founding members:

- ... T. Döge
- ... F. Sch
- ... G. Böker
- ... B. Böker
- ... T. Sch
- ... C. Lüke
- ... M. Höller